

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„Schutz“ wie auch von den Mordbrennern für die diesen verliehene Amnestie reichen Tribut ein, während die Geistlichkeit sich an den Gaben der zu den heiligen Stätten strömenden Wallfahrer bereicherte.

Für die Duldung anti-jüdischer Ausschreitungen, die als eine Schädigung des Reichseigentums betrachtet zu werden pflegten, waren die städtischen Behörden von Gesetzes wegen unmittelbar dem Kaiser verantwortlich, und so legte man den Städten, in denen es zu solchen Exzessen gekommen war, gewöhnlich Geldbußen zugunsten des kaiserlichen Schatzes auf. Durch solche Strafgelder vermochten sich somit die Bürger nachträglich gleichsam das Recht zu erkaufen, bei den Überfällen nicht nur untätig beiseite zu stehen, sondern auch selbst mit Hand anzulegen. Gegen eine angemessene Entschädigung konnte die Bürgerschaft bei Kaiser und Fürsten stets volle Straffreiheit erwirken. In besonders freigebiger Weise wurden solche Amnestieerlasse von Ludwig dem Bayer den an den Greuelthaten der Armleder mitschuldigen Elsässer Städten gewährt. Nachdem die Bürger von Mülhausen ihm tausend Livres zu Füßen gelegt hatten, schloß er mit ihnen den folgenden Vertrag: „Wir verkünden hiermit — heißt es in dem kaiserlichen Erlaß —, daß der Stadtrat und die Bürger von Mülhausen zu folgendem gütlichen Übereinkommen mit uns gelangt sind: für den Verzicht auf alle unsere Ansprüche, die wir gegen sie wegen der Ermordung der Juden von Mülhausen oder der diesen zugefügten Verluste und Schäden geltend machen könnten, stellen sie uns tausend Pfund in alter Baseler Münze zur Verfügung. Um indessen den bezeichneten Bürgern die Aufbringung des von ihnen zu leistenden Betrages zu ermöglichen, überlassen wir ihnen das ganze Hab und Gut der in der Stadt ermordeten Juden: Haus, Hof, Pfänder und sonstiges Gut . . . Nach erfolgter Auszahlung der tausend Pfund sollen alle Mülhausener Bürger und Stadtbewohner von allen den ermordeten Juden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entbunden sein“. So gering war das Blutgeld für hingemordete Juden! In ähnlicher Weise verschachte der Kaiser die Absolution auch an andere schuldbeladene Städte. Der österreichische Herzog Albrecht II. war der einzige Herrscher dieser Zeit, der den Juden mehr Menschenfreundlichkeit entgegenbrachte. Als die wahnwitzige Fabel von der Hostienschändung Volksunruhen auslöste, suchte er durch die bereits erwähnte Appellation an den Papst die Geister zu beschwichtigen. Von jeder Voreingenommenheit durchaus frei, gab er in dem Schreiben